

5.8.1.2.

Beweiswert der Zeugenaussage

Der Beweiswert der Zeugenaussage ist (wie auch der jedes anderen Beweismittels) nur für konkrete Aussagen in einem konkreten Verfahren zu bestimmen. Die quantitative Bedeutung von Zeugenaussagen im Strafverfahren darf nicht zu Schlüssen auf die qualitative Bedeutung, ihren Informations- und Beweiswert führen. *Zeugenaussagen müssen der gleichen kritischen Würdigung unterzogen werden wie jedes andere Beweismittel* Verzerrungen in der jeweiligen Widerspiegelung der Tatsache, die Gegenstand der Aussage ist, und daraus entstehende falsche oder teilweise falsche Aussagen sind möglich. Sie können — abgesehen von bewußt falschen Aussagen — die folgenden Ursachen haben:

— anlagenbedingte Mängel

Dazu gehören vor allem solche, die ihre Ursache in organischen Schäden der Sinnesorgane haben, aber auch Besonderheiten, wie sie sich aus einer einseitigen Orientierung und Beobachtung ergeben können.

— situationsbedingte Mängel

Dazu gehören vor allem solche Fehler, die durch den Standort des Zeugen zum Ereignis oder infolge der Geschwindigkeit des ablaufenden Geschehens hervorgerufen werden, die dann später durch spekulative Denkprozesse „vervollständigt“ werden.

— ungenügende Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung des Ereignisses

Wenn z. B. dem Ereignis zum Zeitpunkt der Beobachtung vom Zeugen keinerlei Bedeutung beigemessen wurde, wird er sich dann nur an Teile erinnern können und es besteht sogar die Gefahr, daß er diese Erinnerungen mit anderen vermischt; eine Erscheinung, die besonders bei Personenbeschreibungen eine Rolle spielt.

— Charaktereigenschaften des Zeugen

Hier spielen vor allem solche Erscheinungen eine Rolle, die dazu führen können, daß der Zeuge bewußt oder unbewußt zu seiner tatsächlichen Beobachtung etwas hinzufügt, um sich „wichtig zu machen“.

— die Einstellung des Zeugen zur Tatsache, die Gegenstand der Zeugenaussage ist oder zur Person des Täters

In diesem Fall spielen nicht nur die Einstellungen zur Straftat und zur Person des Beschuldigten bzw. Angeklagten, sondern

i auch Einstellungen zu den Organen der Straf-
f rechtspflege und ihren Angehörigen eine 4
Rolle.

— die Einstellung des Zeugen zur sozialistischen Staats- und Rechtsordnung

Hier können negative Einstellungen, aber auch die fehlerhafte Absicht, die Rechtspflegeorgane „besonders“ gut zu unterstützen, zu falschen Aussagen führen.

Aus diesen Gründen müssen die Strafrechtspflegeorgane ihre Anstrengungen darauf richten, der Einseitigkeit, dem Irrtum, dem Subjektivismus in den Zeugenaussagen sowie bewußt falschen Zeugenaussagen entgegenzuwirken. Dazu dient vor allem die ständige Vervollkommnung der Vernehmungstaktik auf der Grundlage der Erkenntnisse der forensischen Psychologie.³⁶ Ferner gilt es bei der Würdigung der Zeugenaussage exakt ihren Wahrheitsgehalt zu ermitteln. Dazu gehört, die Aussage auf ihre innere Logik, auf ihre Übereinstimmung mit den anderen Beweismitteln und auf mögliche Fehlerquellen im Prozeß ihrer Entstehung zu prüfen.

Zweifel an der Wahrheit der gesamten Zeugenaussage oder von Teilen daraus müssen auch hier immer konkret begründet sein. Das sind sie bereits dann, wenn eine Zeugenaussage vollständig oder in Teilen nicht mit den anderen Beweismitteln übereinstimmt. Können diese Zweifel im Prozeß der Beweisführung nicht ausgeräumt werden, so muß diese Aussage — bzw. der Teil, der begründet angezweifelt wurde — wie eine falsche Aussage behandelt werden.

Ein weiteres Problem in der Beweisführung bildet die Beweiskraft der Aussage des mittelbaren Zeugen. Hier handelt es sich z. B. um den Zeugen, der aussagt, eine weitere Person habe ihm erzählt, der Beschuldigte hätte ihr gegenüber erklärt, er habe die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen. Der Beweiswert einer solchen Zeugenaussage ist relativ gering, weil der objektive Wahrheitswert seiner Aussage entweder nicht bestimmbar (unentscheidbar) ist oder aber (wenn er bestimmbar ist) bereits die unmittelbaren Beweismittel zur Verfügung stehen. Dies mindert jedoch nicht die Bedeutung einer solchen Zeugenaussage für

36 Vgl. A. R. Ratinow, a. a. O., S. 217 ff.